



# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Satzung über  
Ehrungen und Auszeichnungen  
durch die Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl.S. 353) hochstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aichach.

## **Satzung** **über Ehrungen und Auszeichnungen durch die** **Stadt Aichach**

### **§ 1**

Die Stadt Aichach verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Stadt Aichach, insbesondere auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht der Stadt Aichach,
- b) die Bürgermedaille der Stadt Aichach in Gold,
- c) die Bürgermedaille der Stadt Aichach in Silber,

### **§ 2**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Stadt hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung Aichachs entscheidend beeinflusst haben.

Mit dem Ehrenbürgerrecht ist auch die Verleihung der Bürgermedaille in Gold verbunden, es sei denn, der zu Ehrende hat diese Auszeichnung bereits erhalten.

- (2) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr verdienstvolles Wirken für das Wohl der Stadt besonders ausgezeichnet haben.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber erhalten Personen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit und die Stadt erworben haben.

### **§ 3**

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Aichach sein.

#### § 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Gold und Silber sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.  
Diese hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund der Ehrung, den Tag des Stadtratsbeschlusses, die Unterschrift des Bürgermeisters und das Stadtsiegel.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat einen Durchmesser von 48 mm. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Aichach und die Worte: „Für Verdienste um das Wohl der Stadt Aichach“ eingeprägt. Auf der Rückseite ist der Name der geehrten Person mit dem Datum der Verleihung und die Unterschrift des Bürgermeisters eingraviert.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber hat einen Durchmesser von 48 mm. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Aichach und die Worte: „Für Verdienste um das Wohl der Stadt Aichach“ eingeprägt. Auf der Rückseite ist der Name der geehrten Person mit dem Datum der Verleihung und die Unterschrift des Bürgermeisters eingraviert.

#### § 5

- (1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde oder der goldenen bzw. silbernen Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrats.
- (2) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekannt zu geben.
- (3) Die Stadt führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

#### § 6

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und sollen dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung zugeleitet werden.
- (2) Nach Begutachtung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss sind die Vorschläge an den Stadtrat weiterzuleiten, der in nichtöffentlicher Sitzung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

#### § 7

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

- (3) Ehrenbürgern, die sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage befinden, kann vom Stadtrat im Einzelfall eine Unterstützung oder zur Abwendung dauernder Not ein Ehrensold bewilligt werden.

## § 8

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust der Ehrung und Auszeichnung nach sich.  
Der Stadtrat entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung. Die Urkunde und Medaille sind hierauf zurückzugeben.

## § 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, den 28. Februar 1980

Stadt Aichach

*gez. Riepl*

Alfred Riepl  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde gem. § 34 der Geschäftsordnung am 3. März 1980 im Geschäftszimmer des leitenden Beamten im Rathaus, Zimmer 1 im 1. Stock, zur Einsicht niedergelegt.

Der Hinweis zur Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen Gemeindetafeln (angebracht am 4. März 1980, abgenommen am 20. März 1980).

Auf die Satzung wird noch im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg hingewiesen.

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Aichach, den 25. März 1980

Stadt Aichach

*gez. Riepl*

Alfred Riepl  
Erster Bürgermeister